

CBH EXTRABLATT | ARBEITSRECHT

AUSGABE 11/2021 – ÄNDERUNG DES INFektionSSCHUTZGESETZES -

Der Bundesrat hat am 19.11.2021 um 10.34 Uhr einstimmig die Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Das bringt erhebliche Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit sich.

Das Wesentliche im Überblick:

- **3G am Arbeitsplatz**
- **Verlängerung der SARS-CoV-2-ArbeitsschutzV**
- **Wieder da: Die „Homeoffice-Verpflichtung“**

Wir zeigen Ihnen die Änderungen im Detail auf.

AB DIESER WOCHE: 3G AM ARBEITSPLATZ

1. Wen betrifft die Regelung ?

- **alle** Betriebe, unabhängig von der Beschäftigtenanzahl!
- **alle** Beschäftigte, bei denen physischer Kontakt von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen ist.
- **alle** Arbeitsstätten, also auch im Außenbereich!
- auch beim vom Arbeitgeber organisierten Transporten zur Arbeit

➔ § 28b IfSG

2. Ab wann und wie lange gilt die Regelung ?

- **3 G am Arbeitsplatz** gilt ab dieser Woche – voraussichtlich - ab dem 26.11.2021.
- **NEU:** Die Regelungen gelten bis zum 19. März 2022. Sie hängen **NICHT** vom Infektionsgeschehen ab

➔ § 28a Abs. 7 IfSG

3G AM ARBEITSPLATZ

3. Was heißt „3 G“?

- Mitarbeiter:innen dürfen Betriebe nur noch betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind **und**
- einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis zur Kontrolle bei sich führen.

4. Wie wird der Nachweis kontrolliert ?

- Arbeitgeber müssen Nachweise an **jedem** Arbeitstag kontrollieren und regelmäßig dokumentieren.
- Kontrollen müssen grundsätzlich bereits **vor bzw. bei Betreten** der Arbeitsstätte erfolgen, dies gilt auch vor dem organisierten Transport zur Arbeitsstätte.

3G AM ARBEITSPLATZ

5. Was gilt für Tests?

- Die Neuregelungen stellen auf § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ab
- Testung durch In-vitro-Diagnostika, **Test liegt maximal 24 h, bei PCR-Test maximal 48 h zurück**
- **Selbsttests** ohne Aufsicht sind **nicht** geeignet
- Testung kann unter Aufsicht des Arbeitgebers oder durch ausgebildetes Personal erfolgen
- Alternativ Testung durch Leistungserbringer nach § 6 Abs.1 Coronavirus-Testverordnung
➔ **§ 2 Nr.7 SchAusnahmV**

3G AM ARBEITSPLATZ

6. Muss der Arbeitgeber eine Teststation bereithalten?

- **GRUNDSATZ:** Eine Verpflichtung zur Bereitstellung einer betrieblichen Teststation besteht **nicht**. Betriebsräte können keine Einrichtung betrieblicher Teststationen gegen den Willen der Arbeitgeber durchsetzen.
- **AUSNAHME:** Einrichtungen wie Krankenhäuser, Kliniken, Praxen, Pflegedienste etc. (§ 23 Abs.3 IfSG; § 36 Abs.1 Nr.2 und 7 IfSG) müssen ein einrichtungs- und unternehmensbezogenes Testkonzept für Beschäftigte und Besucher vorhalten.

3G AM ARBEITSPLATZ

7. Welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten ?

- Der jeweilige G-Status der Beschäftigten darf (und sollte) zum Zweck der Zutrittskontrolle erfasst und gespeichert werden. Anders können Arbeitgeber keinen Nachweis gegenüber Behörden führen.
- Die Daten müssen gem. § 22 Abs. 2 BDSG besonders geschützt werden.
- Die Daten können, wenn erforderlich, auch zur Anpassung betrieblicher Hygieneschutzkonzepte verwendet werden.

VERLÄNGERUNG DER SARS-COV-2-ARBSCHVO

8. Was wird aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung?

- Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-Arbeitsschutzverordnung) wird über den 24. November 2021 hinaus verlängert und gilt auch nach Beendigung der epidemischen Lage bis zum 19. März 2022. Umgesetzt wird dies durch die Änderung von § 18 Abs. 3 ArbSchG, der von der epidemischen Lage entkoppelt wird.

HOME-OFFICE – AUS ALT MACH NEU ?

9. Und was ist mit dem Home-Office?

➔ Das Comeback der Home-Office-Angebotspflicht

- Arbeitgeber haben den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten **anzubieten**, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn „**keine zwingenden betriebsbedingten**“ Gründe entgegenstehen.
- **NEU ! Annahmepflicht:** Die Beschäftigten haben dieses Angebot **anzunehmen**, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen
- Die Angebotspflicht ist **unabhängig** vom Impf- oder Genesenenstatus

HOME-OFFICE – AUS ALT MACH NEU ?

10. Was sind zwingende betriebsbedingte Gründe im v.g. Sinne nach Ansicht des BMAS?

- Tätigkeiten, die aus belegbaren und nachvollziehbaren betriebstechnischen Gründen nicht in das Home-Office verlagert werden können.
- **Im Einzelfall:** Besondere Anforderungen des Betriebsdatenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen können als Verhinderungsgründe geltend gemacht werden, die z.B. über übliche Verschlüsselungssysteme hinausgehende technische und/oder räumliche Voraussetzungen erfordern.
- **Achtung:** Technische oder organisatorische Gründe, Versäumnisse oder mangelnde Qualifizierung sind maximal ein **temporäres** Hindernis.

HOME-OFFICE – AUS ALT MACH NEU ?

11. Mit welchen Gründen können Beschäftigte das Angebot ablehnen?

- Räumliche Enge
- Störungen durch Dritte
- Unzureichende technische Ausstattung

Merke: Beschäftigte müssen die konkreten Gründe gegenüber dem Arbeitgeber **nicht offenbaren**. Ausreichend ist, wenn sie dem Arbeitgeber mitteilen, dass ein Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist.

FÜR SIE DA.



Volker Werxhausen

*Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator (DAA)*

Schwerpunkt: Personal & Sozialwesen

T +49 221 95 190-75
E v.werxhausen@cbh.de



René Scheurell

*Rechtsanwalt | Counsel
Hauptbrandmeister*

Schwerpunkt: Sicherheitsrecht

T +49 221 95 190-80
M +49 151 61 13 88 34
E r.scheurell@cbh.de



Kamil Niewiadomski

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht*

Schwerpunkt: Personal & Sozialwesen

T +49 221 95 190-75
E k.niewiadomski@cbh.de



Anne C. Jonas

*Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Mediatorin (DAA)*

Schwerpunkt: Personal & Sozialwesen

T +49 221 95 190-75
E a.jonas@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

STANDORTE

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Bismarckstraße 11-13
50672 Köln (Innenstadt/Neustadt-Nord)

T +49 221 95 190-0
F +49 221 95 190-90
E koeln@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Tesdorpfstraße 8
20148 Hamburg

T +49 40 4142 99-0
F +49 40 4142 99-22
E hamburg@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Franklinstraße 28/29
10587 Berlin

T +49 30 88 67 25-60
F +49 30 88 67 25-99
E berlin@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Ismaninger Straße 65a
81675 München

T +49 89 24 88 200-50
F +49 89 24 88 200-55
E muenchen@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Avenue de Cortenberg 52
1000 Brüssel | Belgien

T +32 2 808 69-41
E brussels@cbh.de

